

99140002108000, 99140002108000

# Sachverständige nach Landesbauordnung: Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106273290/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140002108000, 99140002108000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige nach Landesbauordnung: Öffentliche Bestellung und Vereidigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (108)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-BauOMV2015rahmen&amp;doc.part=X">https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-BauOMV2015rahmen&amp;doc.part=X</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-lr&amp;st=lr&amp;showdoccase=1&amp;paramfromHL=true&amp;doc.id=jlr-BauPr%C3%BCfMMVrahmen">https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-lr&amp;st=lr&amp;showdoccase=1&amp;paramfromHL=true&amp;doc.id=jlr-BauPr%C3%BCfMMVrahmen</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-BauOMV2015rahmen&amp;doc.part=X">https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-BauOMV2015rahmen&amp;doc.part=X</a>
Teaser	Prüfingenieure nehmen hoheitlich bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Prüfsachverständige werden durch den Bauherrn privatrechtlich beauftragt.
Volltext	Prüfingenieure für Standsicherheit sowie für Brandschutz nehmen im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörden in ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahr. Sie unterliegen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde. Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen sowie für Erd- und Grundbau werden mit der Prüfung/Bescheinigung in ihrem Fachbereich privatrechtlich durch den Bauherrn oder durch Dritte in dessen Auftrag beauftragt. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und nicht weisungsgebunden.
Erforderliche Unterlagen	ggf. Bauvorlagen gemäß Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 612)
Voraussetzungen	Notwendigkeit der Erstellung und/oder Vorlage eines bautechnischen Nachweises (Standsicherheit, Brandschutz) oder einer Bescheinigung (technische Anlagen, Erd- und Grundbau) über die

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen
<b>Kosten</b>	Die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung (Gebühr und Auslagen) nach der Bauprüfverordnung.
<b>Verfahrensablauf</b>	abhängig von der Art und dem Umfang des/der zu prüfenden Vorhabens/Anlage (Beauftragung durch Bauaufsichtsbehörde oder Bauherrn, vgl. Allgemeine Informationen)
<b>Bearbeitungsdauer</b>	nach Aufwand
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.ingenieurkammer-mv.de/export/sites/ingenieurkammer-mv/.galleries/landesrecht/verzeichnis.pdf">https://www.ingenieurkammer-mv.de/export/sites/ingenieurkammer-mv/.galleries/landesrecht/verzeichnis.pdf</a> <a href="https://www.ingenieurkammer-mv.de/export/sites/ingenieurkammer-mv/.galleries/landesrecht/verzeichnis.pdf">https://www.ingenieurkammer-mv.de/export/sites/ingenieurkammer-mv/.galleries/landesrecht/verzeichnis.pdf</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Prüfindgenieure nehmen hoheitlich bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Prüfsachverständige werden durch den Bauherrn privatrechtlich beauftragt.
<b>Ansprechpunkt</b>	Prüfindgenieure: die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden
<b>Zuständige Stelle</b>	Prüfindgenieure: die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Experts according to state building regulations: Public appointment and swearing-in, Sachverständige nach Landesbauordnung: Öffentliche Bestellung und

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Vereidigung

---